

Rechtskraftbescheinigungen

Gemäss Artikel 61 des neuen Bundesgerichtsgesetzes (BGG) erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Auf schriftliches Gesuch hin bescheinigt das Bundesgericht die Rechtskraft der von ihm gefällten Endentscheide. Eine solche Bestätigung kann insbesondere im Zusammenhang mit der Vollstreckbarkeitserklärung im Ausland nötig sein. Auch unter dem BGG kann das Bundesgericht nur die Rechtskraft seiner eigenen Entscheide bescheinigen. Die Rechtskraft von Entscheiden anderer Instanzen ist von den jeweiligen Behörden zu bescheinigen.

Die Kosten für die Rechtskraftbescheinigung richten sich nach dem Reglement über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts (SR 173.110.210.2; abrufbar unter www.admin.ch / Dokumentation / Systematische Sammlung des Bundesrechts [als Referenz 173.110.210.2 eingeben]).

Bestätigungen, dass beim Bundesgericht keine Beschwerde eingegangen ist

Bestätigungen, dass beim Bundesgericht keine Beschwerde eingegangen sind, werden nur Vorinstanzen, Parteien oder gehörig bevollmächtigten Vertretern ausgestellt. Dritten kann keine Auskunft erteilt werden.

Anfragen um Bestätigungen sind schriftlich oder per Fax unter Beilage einer Kopie des vorinstanzlichen Urteils an die Zentrale Kanzlei des Bundesgerichts (Postfach, 1000 Lausanne 14) zu richten. Falls keine Kopie des vorinstanzlichen Urteils beigelegt wird, benötigen wir folgende Angaben:

- Namen der Parteien
- Name der Vorinstanz
- Betreff / Materie
- Prozessnummer
- Urteilsdatum und Empfangsdatum.

Mitteilung des Eingangs einer Beschwerde an die Vorinstanz

Im Rahmen von Art. 102 Abs. 1 BGG teilt das Bundesgericht der Vorinstanz den Eingang einer Beschwerde soweit erforderlich mit. Das Bundesgericht bearbeitet alle eingehenden Fälle so schnell als möglich. Eine verbindliche Frist, innert welcher eine Mitteilung des Rechtsmitteleingangs bei der Vorinstanz eintrifft, kann indessen nicht angegeben werden. Wir empfehlen daher den Vorinstanzen, sich vor dem Ausstellen einer Rechtskraftbescheinigung für einen kantonalen Entscheid beim Bundesgericht zu erkundigen, ob bei diesem keine Beschwerde eingegangen ist.